

<b>Angaben des Studierenden</b>	
Frau      Herr	Matrikel-Nr.:
Nachname:	Vorname:
Hochschul-E-Mail:	Bachelor      Master
Fachbereich:	Studiengang:
Vorherige Hochschule	
Vorherige/r Studiengang/Ausbildung	
Erzielter Abschluss	

**Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:**

- Auflistung der zur Anerkennung beantragten Leistungen (Seite 2 des Antrags)
- Kopie\* des Abschlusszeugnisses der vorherigen Hochschule/Ausbildung
- Kopie vom Notenspiegel\* mit Teilmodulen und ECTS-Punkten der erbrachten Leistungen
- Möglichst genaue Angaben über Inhalt, zeitlichen Umfang und Prüfungsform der Lehrveranstaltungen (z.B. durch Modulbeschreibungen)
- Die Nachweisführung erfolgt grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache, andernfalls bedarf es einer beglaubigten deutschen Übersetzung

\* Bei Unstimmigkeiten behalten wir uns die Vorlage des Originals vor

Hiermit beantrage ich die Anerkennung der von mir aufgeführten und bereits erbrachten Leistungen. In den aufgeführten Leistungen wurde bis dato noch kein Prüfungsversuch im gewählten Studiengang unternommen. Mir ist bekannt, dass Leistungen die in diesem Verfahren anerkannt werden nicht erneut abgelegt oder verbessert werden können. Mit meiner Unterschrift stimme ich der Verarbeitung und der hochschulinternen Weitergabe meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Anerkennungsüberprüfung zu.

-----  
Datum

-----  
Unterschrift der/des Studierenden

**Hinweise:**

1. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss einzureichen. Alle zur Anerkennung beantragten Leistungen sind in einem Antrag aufzuführen. Eine zweite Antragstellung wird ausgeschlossen. Anträge auf Anerkennung sind innerhalb des ersten Studiensemesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen
2. Eine Bearbeitung des Antrags ist nur bei vollständiger Vorlage aller aufgeführten Nachweise möglich. Die Bearbeitungszeit kann bis zu drei Monaten betragen
3. Das Anerkennungsverfahren kann nur auf Antrag des Studierenden (erfolgreiche Einschreibung) durchgeführt werden, es besteht keine Verpflichtung zur Einleitung des Verfahrens
4. Ein Wechsel der Prüfungsordnung innerhalb des selben Studienganges an der HS Koblenz unterliegt einem Anerkennungsverfahren von Amts wegen und fällt somit nicht unter dieses Verfahren
5. Leistungen die außerhalb einer Hochschule erbracht wurden können höchstens bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt werden
6. I.d.R. erfolgen Anerkennung mit Note, es kann jedoch auch ohne Note anerkannt werden (BE). In diesem Fall wird die betreffende Leistung bei der Berechnung der Gesamtabchlussnote nicht berücksichtigt
7. Nach erfolgter Anerkennung sind die anerkannten Leistungen über das Leistungskonto in ICMS einzusehen; im Falle nicht anerkannter Leistungen erfolgt die Bekanntgabe mit Begründung durch schriftlichen Bescheid



